



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Die Türkeispezialisten

Firmengründung in der Türkei

(Kapitalgesellschaft, Niederlassung, Verbindungsbüro)

RUMPF RECHTSANWÄLTE

Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart
Fon +49 711 997 977 0 • Fax +49 711 997 977 20
info@rumpf-legal.com

RUMPF CONSULTING

Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkması No.1 D.10
34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul
Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com

Stand März 2018
www.rumpf-legal.com

I. Einführung	2
II. Personengesellschaften	2
III. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	2
IV. Aktiengesellschaft	4
V. Haftungsfragen	5
VI. Umwandlung, Fusion, Verschmelzung	5
VII. Steuerliche Fragen	6
VIII. Gründungskosten	6
IX. Niederlassung	7
X. Verbindungsbüro	7
XI. Die Leistungen von Rumpf Rechtsanwälte und Rumpf Consulting	7

I. Einführung

Das türkische Gesellschaftsrecht weist große Ähnlichkeiten mit den auch in Deutschland bekannten Gesellschaftstypen auf; zum Teil erhebliche Unterschiede zeigen sich dann erst bei genauerer Betrachtung der gesetzlichen Details. Die Handelsgesellschaften haben Rechtspersönlichkeit, die sie durch die Eintragung in das Handelsregister erwerben; sie erhalten damit auch die Kaufmannseigenschaft. Beschränkungen für Ausländer ergeben sich heute nur noch im Hinblick auf Privilegien für Türken in bestimmten Berufssparten. Bei Kapitalgesellschaften wirken sich solche Beschränkungen praktisch überhaupt nicht mehr aus.

Die Kanzlei Rumpf Rechtsanwälte berät Mandanten bei der Markteinführung in die Türkei, insbesondere auch im Hinblick auf die beste gesellschaftsrechtliche Gestaltung. Mit der *Rumpf Consulting* in Istanbul ist unsere Kanzlei in der Lage, Gründungen schnell und effizient direkt vor Ort in der Türkei durchzuführen.

II. Personengesellschaften

Personengesellschaften kommen für ausländische Investoren nur in Betracht, wenn die Gesellschafter auch einen gesicherten Aufenthalt in der Türkei vorweisen können.

Die *Kollektivgesellschaft (kollektif şirket)* entspricht in etwa der deutschen Offenen Handelsgesellschaft (OHG). Hier haften die Gesellschafter persönlich jeweils mit ihrem gesamten Vermögen. Die *Kommanditgesellschaft (komandit şirket)* ähnelt stark der deutschen KG. Ein praktisch wesentlicher Unterschied besteht darin, dass der mit seinem Vermögen haftende Komplementär (*komandite*) eine natürliche Person sein muss. Die Konstruktion der GmbH & Co. KG ist also in der Türkei *nicht* möglich. Eine der AG nahestehende Variante ist die *Kommanditgesellschaft auf Aktien (sermayesi paylara bölünmüş komandit şirket)*.

III. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die *GmbH* kommt mit einem einzigen Gesellschafter aus. Die Höchstzahl der Gesellschafter liegt bei 50.

Das Kapital muss mindestens 10.000 TL bar oder in Sachen betragen. Der Gesellschafter muss seinen Anteil „übernehmen“, sich also zur vollständigen Einzahlung verpflichten. Tatsächlich

eingezahlt werden zunächst 25%, dies ist jetzt Gründungsvoraussetzung. Der Rest muss in zwei Jahren eingezahlt werden. Es müssen Rücklagen von 20% gebildet werden. Ein Anteil hat mindestens 25 TL.

Im Gesellschaftervertrag (Satzung) sind Gesellschaftszweck, Sitz, Dauer der Gesellschaft (befristet oder unbefristet), Kapital, Anteilsinhaber und Anteilverhältnis, Regeln über die Einzahlung des Kapitals, Geschäftsführung und Vertretungsverhältnisse, Gewinnverteilung zu regeln. Oft wird ein einfacher Mustergesellschaftsvertrag ausreichen. Die Änderung der Satzung erfordert zwei Drittel des vertretenen Kapitals.

Gesellschafterbeschlüsse sind notariell zu beglaubigen. Die Beglaubigung kann in der Praxis auch ohne Anwesenheit der Gesellschafter erfolgen, da es dem Notar genügt, die Unterschrift mit dem Unterschriftenzirkular abzugleichen.

Es muss mindestens ein *Geschäftsführer* bestellt sein. Bei mehreren Geschäftsführern hat die Gesellschafterversammlung einen „Vorsitzenden“ (Hauptgeschäftsführer) zu ernennen. Eine Residenzpflicht gibt es nicht. Ein Gesellschafter muss mit umfassenden Geschäftsführungsbefugnissen ausgestattet sein. Dies wird gemeinhin so interpretiert, dass tatsächlich ein Gesellschafter zum Geschäftsführer ernannt werden muss. Auch juristische Personen können Geschäftsführer werden. Sie müssen dann einen Vertreter bestellen, der auch in das Handelsregister eingetragen wird. Auf die Bestellung dieses Vertreters hat die Gesellschafterversammlung keinen Einfluss.

Einzelheiten zu den Gründungsformalitäten lassen sich den Webseiten der Handelskammern entnehmen, die für die Führung der Handelsregister zuständig sind. Wichtig ist, dass bei Gründung der direkt einzuzahlende Kapitalbeitrag auf einem dafür bestimmten Konto liegt und die Einzahlung des Beitrages zum Verbraucherfonds in Höhe von 1 % sowie des Pflichtbeitrages für die Wettbewerbsbehörde (0,04 %) auf ein Konto der Ziraat Bankası erfolgt ist und die Gewerbebestätigung der örtlichen Gemeinde vorliegt.

Banken, Versicherungen und Finanzierungsgesellschaften (darunter auch Leasinggesellschaften) können nicht als GmbH, sondern nur als AG gegründet werden.

Ab 2013 ist die Bestellung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers für Gesellschaften einer bestimmten Größenordnung Pflicht. Der Mittelstand ist von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Die Gesellschafter haften im Verhältnis ihrer Anteile für öffentliche Forderungen, was vor allem im Falle der Insolvenz der Gesellschaft zum Zuge kommt.

Die Gesellschaft wird prinzipiell unbefristet errichtet, kann aber auch auf eine bestimmte Dauer befristet werden. Sie endet ferner durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss, Gerichtsbeschluss oder Konkurs. Außer beim Konkurs kann der Geschäftsführer Liquidator sein. Wird statt des Konkurses Vollstreckungsschutz zum Zwecke der Sanierung gewährt, bleibt der Geschäftsführer in der Regel in seiner Position.

Zum türkischen GmbH-Recht ausführlich: Rumpf, in: Süß/Wachter (Hrsg.), [Handbuch des internationalen GmbH-Rechts](#), 3. Aufl., Bonn 2016

IV. Aktiengesellschaft

Die AG unterscheidet sich von der GmbH durch leichtere Anteilsübertragung, höhere Kapitalerfordernisse und mehr Möglichkeiten, am Kapitalmarkt zu agieren. Auch die AG kommt nach der Reform 2012 mit einem einzigen Gesellschafter aus.

Seit dem 1.7.2012 unterscheidet das Gesetz nicht mehr zwischen Einheits- und Stufengründung, sondern zwischen nicht registriertem und registriertem Kapitalsystem. Beim nicht registrierten Kapitalsystem entsteht eine „gewöhnliche“ Aktiengesellschaft, sie benötigt als Grundkapital mindestens 50.000 TL. Im „registrierten System“ muss das Stammkapital mindestens 100.000 TL betragen. Hier kann die AG bei der Kapitalmarktaufsicht eine Kapitalobergrenze eintragen lassen, bis zu welcher der Vorstand die Kapitalerhöhung selbst vornehmen, also jederzeit auch Aktien ausgeben kann. Damit wird dem Bedürfnis entgegen gekommen, auch bei fehlender Börsennotierung sich schnelles Kapital am Markt verschaffen zu können.

Bei der Bargründung müssen 25% des Kapitals vor der Gründung eingezahlt werden, der Rest innerhalb von 24 Monaten.

Rücklagenerfordernisse sind gesetzlich geregelt. Ein Anteil hat einen Wert von mindestens 1 KR (= 0,01 TL).

In der Satzung sind Gesellschaftszweck, Sitz, Kapital, Anteilsinhaber und Anteilverhältnis, Regeln über die Einzahlung des Kapitals, Vorstand und Vertretungsverhältnisse, Revisionsstelle (nicht vergleichbar mit dem deutschen Aufsichtsrat!) und Gewinnverteilung zu regeln. Oft wird eine einfache Mustersatzung ausreichen.

Seit dem 1.7.2012 benötigt die AG nur noch ein Vorstandsmitglied, das Erfordernis Aktionär zu sein gilt nicht mehr. Die Amtszeit des *Vorstandes* beträgt höchstens drei Jahre, mit Verlängerungsmöglichkeit. Auch eine juristische Person kann zum Vorstand gewählt werden. Sie hat dann eine natürliche Person als ihren Vertreter zu bestimmen. Auf die Bestellung dieses Vertreters hat die Gesellschafterversammlung keinen Einfluss.

Die *Revisionsstelle*, die aus einem geeigneten Berufsträger bestehen muss (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), überwacht die Tätigkeit des Vorstandes in wirtschaftlicher Hinsicht (Bilanzen). Sie hat indirekte Eingriffsmöglichkeiten (Antragsrechte bei Gericht). Die Revisionsstelle darf in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis und keine organschaftliche Beziehung zur AG haben. Derzeit (Stand Juli 2016) gilt das Erfordernis zur Einrichtung einer Revisionsstelle nur für bestimmte große Unternehmen.

Die Satzung kann, mit bestimmten Ausnahmen, mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Anwesenheit des Regierungskommissars (Vertreter des Ministeriums) ist nur noch in bestimmten Hauptversammlungen erforderlich, etwa wenn der Gesellschaftszweck grundlegend geändert werden oder das Kapital erhöht bzw. herabgesetzt oder die Hauptversammlung im Ausland abgehalten werden soll. Im Übrigen ist der Regierungskommissar regelmäßig nur noch bei den bei der Kapitalmarktaufsicht registrierten AGs hinzuzuziehen.

Die Gründung läuft wie bei der GmbH ab.

Für bestimmte Gesellschaftsformen am Finanzmarkt gelten besondere Kapitalerfordernisse und u.U. Beschränkungen für Ausländer. Ab dem Fünffachen des gesetzlichen Mindestkapitals muss die AG einen Vertrag mit einem Firmenanwalt vorweisen.

Die AG endet durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss, Gerichtsbeschluss oder Konkurs. Eine befristete Dauer ist durch das Gesetz nicht vorgesehen.

Die *Minderheitsrechte* sind insoweit gestärkt worden, als eine qualifizierte Minderheit die Auflösung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erzwingen kann. Auch die Kontrollmöglichkeiten durch Minderheit sind mit dem neuen HGB gestärkt worden.

V. Haftungsfragen

Vorstand und Geschäftsführer haften für ihre Verfehlungen gegenüber der Gesellschaft. Darüber hinaus haften sie u.U. Dritten gegenüber wegen unerlaubter Handlungen. Ist die unerlaubte Handlung auch der Gesellschaft zuzurechnen, haften Vorstand/Geschäftsführer gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft.

Eine Besonderheit des türkischen Rechts besteht in der Haftung von Vorstand/Geschäftsführer für öffentliche Forderungen. Die Haftung ist nicht beschränkt.

Ferner haften bei der GmbH auch die Gesellschafter für öffentliche Forderungen, und zwar im Verhältnis ihrer Anteile. Wer 60% an einer GmbH hält, haftet also für 60% der ausstehenden öffentlichen Forderungen. Die Haftung wird in der Regel in der Insolvenz relevant. Allerdings kann das Finanzamt bei beharrlicher Nichtzahlung von Steuern schon während der noch laufenden Gesellschaft mbH Pfändungen ausbringen. Hierfür kann dann wiederum durch die betroffenen Gesellschafter der Geschäftsführer haftbar gemacht werden. Die Haftungsregelungen gegen Gesellschafter gelten nicht für die Aktiengesellschaft.

VI. Umwandlung, Fusion, Verschmelzung

Bei der *Umwandlung* (*tür deđiřtirme*) geht es um einen Formwechsel. Werden eine Kollektivgesellschaft und eine Kommanditgesellschaft verschmolzen, gibt es ein stark vereinfachtes Verfahren, weil hier lediglich ein Gesellschafter zum Komplementär gemacht bzw. von diesem Status befreit werden muss. Die Umwandlung wird ähnlich wie die Gründung eines Unternehmens in der neuen Form behandelt. Die Geschäftsleitung hat eine Zwischenbilanz, einen Umwandlungsplan und einen Umwandlungsbericht zu erstellen. Stimmrechte und Rechte am Ertrag sollen erhalten bleiben; ist dies nicht möglich - etwa wenn Vorzugsaktien in normale Geschäftsanteile übergehen -, ist eine Abfindung zu bezahlen.

Es gibt zwei grundlegende Formen der *Fusion*:

Verschmelzung: zwei oder mehr Unternehmen gehen in einem neuen Unternehmen auf.

Übernahme: ein Unternehmen übernimmt das andere mit sämtlichen Aktiva und Passiva. Das übernommene Unternehmen wird im Handelsregister gelöscht.

In beiden Fällen entsteht eine neue Vermögensgesamtheit, die für alle Verbindlichkeiten der früheren Gesellschaften haftet und in deren Forderungen eintritt. Übernahme und Verschmel-

zung können auch mit einem Formwandel verbunden werden, die GmbH also in die AG oder umgekehrt umgewandelt werden. Auch Personengesellschaften und Genossenschaften können mit Kapitalgesellschaften verschmolzen oder in solche umgewandelt werden. Im Zusammenhang mit diesen Vorgängen können Gesellschafter ausscheiden, ggf. können auch Abfindungen für ausscheidende Gesellschafter vorgesehen werden. Es ist darauf zu achten, dass ein unterkapitalisiertes Unternehmen nur dann übernommen werden kann, wenn die übernehmende Gesellschaft für die Kapitalisierung Sorge trägt.

Bei der *vollständigen Aufspaltung* wird das gesamte Vermögen der Gesellschaft aufgeteilt und auf mindestens zwei andere Gesellschaften übertragen. Die aufgespaltene Gesellschaft wird liquidiert.

Bei der *teilweisen Aufspaltung* beschränkt sich vorbeschriebener Vorgang auf einzelne Teile der Gesellschaft, die in einer anderen Gesellschaft aufgenommen werden. Die aufgespaltene Gesellschaft überlebt. Bei der aufgespaltenen Gesellschaft verringert sich entsprechend das Kapital, während es sich bei der übernehmenden Gesellschaft entsprechend erhöht. Es müssen Zwischen- bzw. Gründungsbilanzen errichtet werden. Es wird ein Aufspaltungsplan errichtet. Die übernehmende und die aufspaltende Gesellschaft haben einen Übernahmevertrag abzuschließen. Ferner ist ein Aufspaltungsbericht zu erstellen.

VII. Steuerliche Fragen

Ausländische Gesellschafter und Geschäftsführer müssen in der Türkei eine Steuernummer beantragen. Des Weiteren überprüfen die Finanzbehörden im Zuge der Gründung, ob ein funktionstüchtiges Geschäftslokal zur Verfügung steht. Damit ist die Gründung von Briefkastenfirmen ausgeschlossen.

Die Körperschaftsteuer beträgt derzeit 20% des Gewinns. Hinzu kommen schwankende Sonderabgaben - meist als Fondsabgaben -, die den Steueraufwand geringfügig erhöhen. Weitere Steuerarten, die Gesellschaften betreffen können, sind die Grund- und Immobiliensteuer, Stempelsteuer, Umsatz- und Mehrwertsteuer, Sonderverbrauchssteuer, Anzeige- und Reklamesteuer, Abgaben auf Gesellschafterdarlehen und Umweltabgaben. Zu achten ist auf Vorauszahlungsverpflichtungen bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer. Eine „Gewerbesteuer“ gibt es in der Türkei nicht. In der Summe ist die Steuerbelastung für türkische Kapitalgesellschaften geringer als in Deutschland.

Der steuerrechtlich maßgebliche Gewinn wird nach Abzug aller dem Gesellschaftszweck entsprechenden Ausgaben ermittelt. Verzugszinsen sind nicht abzugsfähig (*zu den Steuern in der Türkei [hier](#)*).

VIII. Gründungskosten

Die Notarkosten entstehen aufgrund verschiedener Vorgänge, etwa mit der Beglaubigung der Satzung, der Gründungsdokumente und der Übersetzungen. Sie hängen von der Anzahl der Ausfertigungen und der Vorgänge ab. Es muss bei einfachen Gründungen insgesamt bereits mit Kosten von 1-2.000 Euro gerechnet werden. Für die Bekanntmachung und Eintragung sind noch einmal mindestens Euro 500,00 zu veranschlagen. Mit wechselnden weiteren Abgaben ist zu rechnen. In der Regel fallen auch Beratungskosten und Übersetzungskosten an. Auch deren

Höhe hängt stark vom Einzelfall ab. Beratungskosten können durch die neue Gesellschaft in angemessener Höhe übernommen werden. Wer in der Türkei eine Kapitalgesellschaft gründet, sollte mit Gründungskosten (ohne Kapital) für eine Gründung von bis zu 10.000 Euro rechnen, um auch die erforderliche Zuverlässigkeit und Rechtssicherheit zu erzielen. Bei höherem Stammkapital gehen die Beratungskosten in der Regel entsprechend nach oben.

IX. Niederlassung

Die unselbstständige *Niederlassung* einer ausländischen Gesellschaft ist genehmigungspflichtig. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, begründet aber einen Gerichtsstand und zweiten Steuersitz. Auf Arbeitsverträge ist, falls nichts anderes vereinbart, türkisches Recht anwendbar (zum *Arbeitsrecht* siehe [hier](#)). Bei der Anwendung zwingender Regeln ist nicht allein der Personalbestand der Niederlassung, sondern des gesamten Unternehmens maßgeblich (Rechtsprechung des Kassationshofs). Denn es handelt sich arbeitsrechtlich wie auch im Hinblick auf die Besteuerung um eine zweite Betriebsstätte.

Die Umwandlung der Niederlassung in eine Kapitalgesellschaft ist jederzeit möglich.

In der Regel raten wir, falls nicht ohnehin nur die für ein Verbindungsbüro typische Tätigkeit geplant ist, zur Gründung einer eigenständigen Kapitalgesellschaft.

X. Verbindungsbüro

Das *Verbindungsbüro* ist ebenfalls genehmigungspflichtig, die Genehmigung wird für drei bis fünf Jahre, selten für zehn Jahre erteilt. Selten wird die Genehmigung auch ohne Begründung verweigert. Das Verbindungsbüro hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, wird aus türkischer Sicht auch nicht wie eine weitere Betriebsstätte in der Türkei behandelt. Angestellte eines solchen Büros brauchen keine Einkommen- oder Lohnsteuer zu zahlen. Die Bezahlung erfolgt durch die Muttergesellschaft. Dennoch ist die Führung einer eigenen Buchhaltung erforderlich, die auch durch die Steuerbehörden überwacht wird. Es werdend derzeit Überlegungen angestellt, das zu ändern. Das Büro darf nicht kaufmännisch tätig werden, kann also keine eigenen Einkünfte generieren. In der Regel eignet sich ein Verbindungsbüro lediglich für Repräsentanz-, Marketing-, Kontroll- und Schulungsaufgaben. Die Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft ist nicht möglich, diese muss unter Aufgabe des Verbindungsbüros neu gegründet werden.

XI. Die Leistungen von Rumpf Rechtsanwälte und Rumpf Consulting

Rumpf Rechtsanwälte unterstützt seine Mandanten durch die Beratung in allen Belangen des türkischen Gesellschaftsrechts und anderen für die Gründung und Führung einer Gesellschaft in der Türkei relevanten Themen. Die Abrechnung erfolgt über Stuttgart.

Für die Gründung selbst steht die Rumpf Consulting in Istanbul mit einschlägig qualifiziertem Personal zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt über Istanbul.

Allgemein zum Wirtschaftsrecht in der Türkei: Rumpf, [Recht und Wirtschaft in der Türkei](#), 5. Aufl. 2017.